

2017/AB XX.GP

Auf die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Edith Haller und Genossen vom 26. Februar 1997, Nr. 2043/J, betreffend steuerliche Mehrbelastung beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Nach Art. 52 Abs. 1 B-VG ist der Nationalrat befugt, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen. Diesem Fragerecht unterliegen nach § 90 Geschäftsordnungsgesetz (GOG) insbesondere Regierungsakte und Angelegenheiten der Vollziehung.

Die Punkte der Anfrage beruhen aber größtenteils auf rein hypothetischen Annahmen, für deren detaillierte Beantwortung umfangreiche Berechnungen anzustellen wären.

Obwohl ich größtes Verständnis für das Interesse der Anfragesteller habe, ersuche ich um Verständnis dafür, daß mir auch unter Bedachtnahme auf die derzeit angespannte Personalsituation in meinem Ressort eine Beantwortung der einzelnen Anfragepunkte, die keine konkreten Überlegungen meines Ressorts bzw. Akte der Vollziehung betreffen, nicht möglich